

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.135.090

Wien, am 11. April 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Petra Bayr, MA MLS, Eva Maria Holzleitner, BSc, Dr. Helmut Brandstätter, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Februar 2022 unter der Nr. **9772/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Umstände der Rückführung der 4-jährigen Diana“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 29:**

- *Wer waren die handelnden Personen vor Ort?*
- *Wer hat den Vollzug koordiniert?*
- *Waren die handelnden Personen vor Ort speziell geschult?*
- *Wie wurden die handelnden Personen vor Ort auf den Einsatz vorbereitet?*
- *Wie haben Sie vor den Vorfall zu untersuchen?*
  - a. *Wenn nicht, warum nicht?*
- *Wer wird den Vorfall untersuchen?*
- *Bis wann liegen Ergebnisse der Untersuchung vor?*
- *Welche Konsequenzen wird es bei Nicht-Beachtung bzw. Verstößen gegen das Kindeswohl geben?*
- *Wie wurde in dieser Situation das Kinderrecht auf Gesundheit und Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt gewährleistet?*

- *Welche Maßnahmen wurden getroffen, um Körperverletzung durch Traumatisierung des Kindes zu verhindern?*
  - a. *Wenn keine Maßnahmen getroffen wurden, warum nicht?*
  - b. *Welche Maßnahmen werden Sie treffen, um eine mögliche Körperverletzung durch Traumatisierung in Zukunft zu verhindern?*
    - 1. *Wird es Konsequenzen für die durchführenden Personen geben?*
      - a) *Wenn ja, welche und auf welcher Grundlage?*
      - a) *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wie wurde in dieser Situation das Grundrecht auf Menschenwürde gewährleistet?*
  - a. *Wenn nicht, warum nicht?*
- *Wie wurde in dieser Situation das Kinderrecht auf Achtung vor der Meinung des Kindes gewährleistet? (Alle Kinder sollen als Personen ernst genommen, respektiert und in Entscheidungen einbezogen werden.)*
  - a. *Wenn nicht, warum nicht?*
- *Gibt es Richtlinien für die handelnden Personen bei der Vollziehung solcher Rückführungen von Minderjährigen?*
  - a. *Wenn ja, welche?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wie ist Ihre juristische Einschätzung der Vereinbarkeit von oben beschriebenen Kinderrechten mit der Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKÜ)?*
  - a. *warum wurde §13 HKÜ negiert, das Kindeswohl nicht an erste Stelle gerückt?*
  - b. *Warum wurden Beweise und Vorlagen der Kindesmutter ignoriert, die eindeutig belegen, dass diese weder in die USA einreisen kann noch ihr zumutbar ist wieder dorthin zu reisen?*
  - c. *warum wurde das Rückführungshindernis der alleinigen Obsorge des KV in den USA ignoriert - wenn es durch diese Entscheidung zur sofortigen Trennung von Mutter und Kind kommt was durch ein Gericht als schwere Kindeswohlgefährdung gewertet wurde?*
  - d. *warum wurde nicht darauf eingegangen, dass durch eine Rückführung des Kindes der Ursprungszustand im Herkunftsland in jedem Fall nicht wiederhergestellt wird, so wie es das HKÜ eigentlich vorsieht, da dort in jedem Fall Mutter und Kind sofort voneinander getrennt worden wären?*
- *Wurden Sie als Minister vorab über diese Rückführung informiert?*
  - a. *Wenn ja, an welchem Tag genau und von welcher Organisation des BM.I?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wurden seitens des BM.I vor der Rückführung geprüft, ob das Kindeswohl gefährdet ist bzw. sichergestellt ist?*
  - a. *Wenn nein, warum nicht?*

- b. *Wenn ja, wie genau?*
- *Warum war es nicht möglich, dass persönliche Gegenstände noch gepackt werden und Diana warme Straßenkleidung anziehen konnte?*
  - *Wie viele Polizisten und Polizistinnen sind üblicherweise bei der Durchführung einer solchen Rückführung involviert?*
  - *Wie viele Polizisten und Polizistinnen waren am 20.1.2022 bei der Rückführung von Diana beteiligt?*
  - *Welche Einheiten wurden herangezogen, um solche Rückführungen durchzuführen?*
  - *Gibt es die Möglichkeit der Supervision im Rahmen des polizeilichen Angebots nach der Rückführung von Kindern, die Polizisten und Polizistinnen in Anspruch nehmen können?*
  - *Eine Rückführung kann eine extreme psychische Belastung für ein Kind sein. Zwei der vier Grundprinzipien der Kinderrechtskonvention beruhen auf dem Recht auf Gleichbehandlung und dem Wohl des Kindes als höchstes Gut. Können Sie garantieren, dass diese Rechte von Diana gewahrt wurden?*
    - a. *Wenn ja, anhand welcher Indikatoren können Sie dies festmachen?*
    - b. *Wenn nein, womit rechtfertigen Sie dann ihr Vorgehen?*
  - *Gibt es einen Widerspruch zu Kinderrechten, wenn Kinder gegen ihren Willen in ein Land rückgeführt werden, das sie nicht kennen?*
    - c. *Wenn ja, wo liegen diese Widersprüche? Wie wird damit umgegangen?*
    - a. *Wenn nein, warum nicht?*
  - *Haben Sie im Vorfeld der Rückführung Gespräche mit der für Kinder zuständigen Ministerin Raab geführt?*
    - a. *Wenn ja, mit welchen Inhalten und welchem Ergebnis?*
    - b. *Wenn nein, warum nicht?*
  - *Wird bei Rückführungen von Kindern und Jugendlichen im Vorfeld Rücksprache mit dem für Kinder und Jugendliche zuständigen Ministerium geführt?*
    - a. *Wenn ja, wie oft war dies 2020 und 2021 der Fall?*
  - *Ist ein Vorgang wie der oben beschriebene der übliche Weg, ein Kind zu verbringen?*
    - a. *Wenn ja, warum?*
    - b. *Wenn nein, wie läuft eine solche Kindesabnahme sonst ab?*
  - *Warum wurde das Jugendamt nicht mit eingebunden? Warum bekam das Jugendamt am Tage der Kindesabnahme keinerlei Auskünfte vom Gericht über den Aufenthaltsort von Diana?*
  - *Warum wird im Beschluss nicht mit einem Wort das Kindeswohl erwähnt? 1 Jahr zuvor wurde gerichtlich festgestellt, dass das Kind nicht dem Vater übergeben werden kann, wenn keine sichere Bindung zu diesem besteht - warum wurde dies ignoriert?*

- *Warum wurde eine Richterin für befangen erklärt die das Kindeswohl lt. HKÜ berücksichtigt hat?*

Das parlamentarische Interpellationsrecht bezieht sich auf den Kompetenz-, Ingerenz- und Verantwortungsbereich der Bundesregierung innerhalb der Vollziehung des Bundes und ist daher auf jene Bereiche beschränkt, in denen ein Weisungs-, Aufsichts- oder Informationsrecht des zuständigen Bundesministers bzw. der zuständigen Bundesministerin besteht, ihm unterliegen daher nur Handlungen und Unterlassungen im Vollzugsbereich der jeweiligen Bundesministerien.

Zahlreiche Fragen betreffen jedoch keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres und sind daher im Sinne des Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 keiner Beantwortung durch mich zugänglich. Auch die Hinterfragung von Einschätzungen und Meinungen, auch Rechtsmeinungen, ist nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst.

Die Vollziehung des Haager Kindesentführungsübereinkommens und die Beurteilung des sich ergebenden Spannungsverhältnisses zu den Kinderrechten obliegen nicht dem Bundesministerium für Inneres, sondern sind hierzu die Justizbehörden berufen. Im anfragegegenständlichen Fall hat der Oberste Gerichtshof mit rechtskräftigem Beschluss vom 12. Mai 2021, Zahl 6 Ob 83/21f, dem zuständigen Erstgericht den Vollzug der zwangsweise angeordneten Rückführung der Minderjährigen in das Staatsgebiet der Vereinigten Staaten von Amerika aufgetragen.

Aufgabe des Innenressorts und die gesetzliche Verpflichtung ist es diese Entscheidung zu vollziehen. Es steht weder den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes noch mir zu, einen Beschluss der zuständigen Gerichtsbarkeit zu beurteilen.

Der Vollzug des richterlichen Beschlusses des Bezirksgerichtes Krems auf Rückführung des Kindes in die Obhut des Kindesvaters wurde nach den hier vorliegenden Informationen von zwei Regionalverantwortlichen der Leitungseinheit Gerichtsvollzug des Oberlandesgerichtes Wien koordiniert und geleitet und von zwei Gerichtsvollzieherinnen, die über eine spezielle Ausbildung in der Rückführung von Kindern verfügen, durchgeführt.

Die Unterstützung durch die Polizei, im konkreten von vier Exekutivbediensteten der örtlich zuständigen Polizeiinspektion, erfolgte über Ersuchen der Gerichtsvollzugsorgane

gemäß § 26 Abs. 2 Exekutionsordnung. Vor dem Einsatz fand eine von den Justizorganen geleitete Besprechung mit der erkennenden Richterin des Bezirksgerichtes Krems, den Justizbeamten und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes statt.

Das notwendige unterstützende Einschreiten der Exekutivbediensteten, das sich nicht gegen das Kind richtete, sondern gegen Widerstandshandlungen der Kindesmutter, erfolgte unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit und unter möglicher Schonung der Person.

Generell kann ausgeführt werden, dass im Falle einer ersuchten Unterstützung gemäß § 26 Abs. 2 Exekutionsordnung jeder Einsatz nach entsprechender Lageeinschätzung individuell geplant wird. Üblicherweise werden ein bis zwei Teams mit jeweils zwei Exekutivbediensteten unter Führung eines erfahrenen dienstführenden Exekutivbediensteten entsendet. Das Bundesministerium für Inneres, Psychologischer Dienst, bietet allen Bediensteten des Innenressorts in belastenden Einsatz- und Lebenssituationen die Möglichkeit der Supervision an.

Mangels gesetzlicher Zuständigkeit steht es mir nicht zu, die Umsetzung des Beschlusses des Bezirksgerichtes Krems zu untersuchen. Ebenso wenig kann ich Fragen nach bestehenden Richtlinien für handelnde Personen bei Vollziehung von Rückführungen nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen oder nach der Ausstattung des Kindes beantworten, da es sich bei den handelnden Personen um Vollzugsorgane der Justiz handelt und die tatsächliche Rückführung durch Gerichtsvollzieher erfolgte. Das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist in zahlreichen Gesetzen determiniert und auch in entsprechenden Erlässen festgelegt.

Der behauptete Sachverhalt menschenunwürdiger Behandlung wird vom Bezirkspolizeikommando Krems Land erhoben. Das Erhebungsergebnis wird der Staatsanwaltschaft Krems gemäß § 100 Abs. 3a Strafprozessordnung berichtet werden.

Gerhard Karner



